



VSPV

Der Mobilitätsverband

Verband des privaten gewerblichen
Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-
Westfalen VSPV e.V.

Benninghofer Str. 152
44269 Dortmund

www.vspv-nrw.de
info@vspv-nrw.de

0231 52 82 27

Dortmund, den 25.06.2026

Positionspapier

Zu den Empfehlungen der Alterssicherungskommission (Stand Juni 2026)

Beitragsfinanzierung und Kapitalrente · Geringfügige Beschäftigung · Versicherungspflicht für Selbständige

1 Vorbemerkung und Gesamtbewertung

Der VSPV bewertet das von der Alterssicherungskommission vorgelegte Reformpaket im Grundsatz als maßvoll. Es handelt sich nicht um eine strukturelle Neuordnung der Alterssicherung, sondern um eine Reihe von Parameteranpassungen, die das bestehende System fortschreiben. Diese Zurückhaltung ist sachgerecht, weil die Kommission selbst zu Recht feststellt, dass der demografische Wandel sich gestalten, aber nicht durch Reformen aus der Welt schaffen lässt. Der Verband teilt diese Diagnose.

Aus Sicht des gewerblichen Personenbeförderungsgewerbes berühren drei Empfehlungskomplexe die Interessen der Mitgliedsbetriebe und ihrer Beschäftigten unmittelbar: die Einführung einer obligatorischen kapitalgedeckten Beitragskomponente (Empfehlung 27 und 28), die Abschaffung des Sonderstatus geringfügiger Beschäftigung (Empfehlung 26) sowie die Versicherungspflicht für Selbständige (Empfehlung 21 und 22). Zu diesen drei Komplexen nimmt der Verband nachfolgend Stellung. Maßstab ist dabei durchgängig nicht eine reflexhafte Abwehr von Belastung, sondern die Frage, ob die jeweilige Maßnahme das von ihr verfolgte Ziel mit dem mildesten geeigneten Mittel erreicht und ob sie die strukturelle Sonderlage eines hoheitlich tarifgebundenen Gewerbes berücksichtigt.

Verband des privaten gewerblichen Straßenpersonenverkehrs Nordrhein-Westfalen VSPV e.V.

Benninghofer Str. 152, 44269 Dortmund

Vereinsregister Dortmund, VR 3301

1. Vorsitzender: Jörg Füchtenschnieder, 2. Vorsitzender: Rainer Nee, Geschäftsführer: Sascha Waltemate

Hauptstadtbüro: VSPV, Pariser Platz 6A, 10117 Berlin



VSPV

Der Mobilitätsverband

2 Kapitalgedeckte Beitragskomponente und Beitragsanstieg

2.1 Grundsätzliche Einordnung

Der zusätzliche paritätische Beitrag von zwei Prozentpunkten für die gesetzliche Kapitalrente erhöht die Beitragslast nominal um rund ein Zehntel. Diese Zahl ist eingängig, trifft aber die ökonomische Natur der Maßnahme nur unvollständig. Anders als der Umlagebeitrag, der unmittelbar in laufende fremde Renten fließt und dem Einzahlenden lediglich ein Leistungsversprechen verschafft, bleibt der Kapitalrentenbeitrag dem Anspruch nach dem einzelnen Versicherten zugeordnet. Erzwungenes Sparen mit Eigentumszuordnung ist ordnungspolitisch von erzwungenem Konsum zu unterscheiden; der Verband erkennt diesen Unterschied an und richtet seine Kritik deshalb nicht gegen das Prinzip einer kapitalgedeckten Säule als solches.

2.2 Brüchige Eigentumszuordnung

Die eigentliche Schwäche des Vorschlags liegt darin, dass die behauptete Eigentumszuordnung im Bericht selbst relativiert wird. Die individuellen Kapitalkonten sollen nicht vererbbar sein; es handele sich um Sozialversicherung, bei der die Risiken im Kollektiv ausgeglichen werden. Damit ist die kapitalgedeckte Komponente gerade keine reine Kapitaldeckung, sondern enthält ein Umlageelement im Kapitalmarktgewand. Der Bericht benennt das Risiko der – auch politischen – Zweckentfremdung des angesparten Kapitals ausdrücklich und begegnet ihm allein mit Governance-Zusicherungen. Ein Kapitalstock dieser Größenordnung ist jedoch eine fiskalische Verlockung ersten Ranges. Kein mit externen Fachleuten besetzter Anlageausschuss bietet belastbaren Schutz gegen den Zugriff in einer echten Haushaltsnotlage. Der Verweis auf den KENFO trägt diese Last nicht.

2.3 Sichere Belastung, ungewisse Kompensation

Die Kommission stellt in Aussicht, ein Teil des Beitragsanstiegs werde mittelfristig durch andere Reformen ausgeglichen. Diese Aussage ist unbeziffert und in die Zukunft verschoben. Die zusätzliche Abgabenlast tritt demgegenüber sofort und sicher ein. Für das Personenbeförderungsgewerbe, das ohnehin unter mehrfacher regulatorischer und fiskalischer Belastung steht, ist diese Asymmetrie zwischen gewisser Belastung und erhoffter Entlastung das eigentliche Problem. Der Verband fordert daher, dass jede Einführung einer zusätzlichen kapitalgedeckten Beitragskomponente an eine verbindliche und bezifferte Entlastung an anderer Stelle der Lohnnebenkosten gekoppelt wird und nicht an eine bloße Erwartung.

Forderungen des Verbandes:

- Verbindliche gesetzliche Sicherung der Eigentumszuordnung der Kapitalkonten gegen jede – auch haushaltsbedingte – Zweckentfremdung, einschließlich einer Vererbbarkeitsregelung mindestens für den angesparten Eigenanteil.
- Bezifferte und rechtlich verbindliche Kompensation des Beitragsanstiegs an anderer Stelle der Sozialabgaben, nicht eine bloße Kompensationserwartung.



VSPV

Der Mobilitätsverband

- Strikte Einhaltung der im Bericht genannten Kostenobergrenze von höchstens zehn Basispunkten, transparent und überprüfbar ausgewiesen.

3 Geringfügige Beschäftigung und Übergangsbereich

3.1 Der Verteilungseffekt wird verkannt

Die Kommission begründet die Abschaffung des Sonderstatus geringfügiger Beschäftigung unter anderem damit, dass Minijobs ein erhebliches Armutrisiko bürden, insbesondere für Frauen. Aus einem Befund über unzureichende Absicherung wird der Schluss gezogen, die Beschäftigungsform sei zu beseitigen. Diese Verkürzung übergeht die Frage, was an die Stelle des Minijobs tritt. Im haushaltsnahen Bereich ist der Minijob vielfach der einzige niedrigschwellige und legale Zugang zu bezahlter Arbeit. Entfällt die steuer- und abgabenrechtliche Privilegierung, kippt das Verhältnis erfahrungsgemäß rasch in Schwarzarbeit oder in unbezahlte Eigenleistung. Beide Substitutionswege senken die gemessene Erwerbsbeteiligung – und treffen überproportional Frauen, die ihre Erwerbsarbeit reduzieren, um die nun nicht mehr bezahlbare Haushaltshilfe selbst zu ersetzen. Die Maßnahme verfehlt damit das erklärte Ziel der Kommission, die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen, und kehrt es in sein Gegenteil.

3.2 Das legitime Anliegen lässt sich milder erreichen

Das berechtigte Kernanliegen der Kommission ist die Schließung der Anwartschaftslücke in der Rentenversicherung. Dieses Anliegen erfordert nicht die Zerschlagung einer funktionierenden Flexibilitätsform. Es genügt, die heute sehr häufig genutzte Opt-out-Möglichkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung für alle Beschäftigten zu beenden, die noch keine Rente beziehen. Damit baut jeder geringfügig Beschäftigte zwingend eine Rentenanwartschaft auf, ohne dass der übrige Sonderstatus der geringfügigen Beschäftigung angetastet würde.

Um die Beschäftigungsform attraktiv zu halten und die Nettobelastung der Beschäftigten zu vermeiden, sollte dem Arbeitgeber zugleich die Möglichkeit eröffnet werden, den Rentenversicherungsbeitrag vollständig zu übernehmen. Damit diese Lösung nicht ihrerseits zu einer Doppelbelastung führt, ist die bereits bestehende pauschale Arbeitgeberabgabe zur Rentenversicherung auf den dann zu leistenden Beitrag anzurechnen beziehungsweise mit ihm zu konsolidieren. Die im Übrigen bestehende steuer- und sozialversicherungsrechtliche Privilegierung des Minijobs ist zu erhalten. Sie ist für das Gewerbe und für den haushaltsnahen Arbeitsmarkt essenziell und muss attraktiv bleiben.

Forderungen des Verbandes:

- Beendigung der Opt-out-Möglichkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung für alle geringfügig Beschäftigten, die noch keine Rente beziehen – statt Abschaffung des gesamten Sonderstatus.
- Option der vollständigen Beitragsübernahme durch den Arbeitgeber, mit Anrechnung der bestehenden pauschalen Arbeitgeberabgabe zur Vermeidung einer Doppelbelastung.



VSPV

Der Mobilitätsverband

- Erhalt der übrigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Privilegierung der geringfügigen Beschäftigung; entsprechend kein Wegfall des Übergangsbereichs (Midijob) als Folgeautomatik.

4 Versicherungspflicht für Selbständige

4.1 Zustimmung zum Grundsatz

Der VSPV stellt sich der Vorsorgepflicht für Selbständige nicht entgegen. Wer im Erwerbsleben keine ausreichende Alterssicherung aufbaut und im Alter regelmäßig auf die steuerfinanzierte Grundsicherung verwiesen ist, überträgt ein selbst getragenes Risiko auf die Allgemeinheit. Eine an die eigene Erwerbstätigkeit gebundene Vorsorgepflicht internalisiert dieses Risiko dort, wo es entsteht. Im Ergebnis werden die Selbständigen für ihre eigene Altersvorsorge herangezogen, anstatt dass der Steuerzahler ihnen im Alter Grundsicherung leisten muss. Diese Haltung ist mit der Gesamtlinie des Verbandes vereinbar und entzieht zugleich dem Vorwurf den Boden, das Gewerbe wolle das Altersarmutsrisiko seiner Unternehmer sozialisieren – ein Vorwurf, den sich der Verband im Lichte seiner eigenen Daseinsvorsorge-Argumentation nicht leisten könnte.

4.2 Die Sonderlage des konzessionierten Gelegenheitsverkehrs

Die grundsätzliche Zustimmung steht unter einem klaren Vorbehalt hinsichtlich der Ausgestaltung. Der typische Adressat dieser Pflicht ist im Gewerbe nicht der gut verdienende Freiberufler, den die Kommission vor Augen hat, sondern der Kleinst- und Solo-Unternehmer mit ein bis zwei Konzessionen, schmaler und schwankender Marge und einer Liquiditätslage, in der jeder zusätzliche Festkostenblock unmittelbar an die Substanz geht. Für diesen Unternehmer schwimmt der Unterschied zwischen erzwungenem Sparen und Abgabe, den die Kommission ihrem Modell zugrunde legt: Wer das Geld zur Substanzerhaltung des Betriebs benötigt, erlebt einen verpflichtenden Beitrag faktisch als Entzug, nicht als Vermögensaufbau.

Hinzu tritt eine Asymmetrie, die das Gewerbe von jedem frei kalkulierenden Selbständigen unterscheidet und die im Kommissionsbericht vollständig fehlt: Im Taxiverkehr unterliegt der Unternehmer behördlich festgesetzten Beförderungsentgelten (§ 51 PBefG). Er kann eine zusätzliche Beitragslast nicht in seine Preise überwälzen, weil er seine Preise nicht selbst setzt. Damit greift dieselbe Überwälzungssperre, die der Verband in der Auskömmlichkeitsdebatte führt: Wer hoheitlich an einen Tarif gebunden ist, dem darf der Gesetzgeber keine Kostenlast auferlegen, die das System der Tarifikalkulation an anderer Stelle bereits als unauskömmlich behandelt. Eine staatlich verordnete Beitragspflicht, die auf einen staatlich gedeckelten Erlös trifft, ist ordnungspolitisch und verfassungsrechtlich etwas qualitativ anderes als die Vorsorgepflicht des freien Selbständigen.

4.3 Forderungen zur Ausgestaltung

Auf dieser Grundlage fordert der Verband drei Korrekturen, ohne die die Maßnahme für das Gewerbe nicht tragfähig ist:

- **Echte Anrechenbarkeit bestehender Vorsorge.** Die von der Kommission vorgesehene Lösung – ein Opt-out allein für den Bestand – ist eine binäre Notlösung nach dem Muster



VSPV

Der Mobilitätsverband

„ganz hinein oder ganz hinaus“. Sie verkennt, dass viele Unternehmer bereits teilweise vorgesorgt haben, über berufsständische Strukturen, kapitalbildende Lebensversicherungen oder – im Gewerbe häufig – über die selbstgenutzte oder vermietete Immobilie. Erforderlich ist eine substantielle Anrechnung nachgewiesener anderweitiger Altersvorsorge auf die Beitragspflicht, damit die Pflicht tatsächliche Schutzlücken schließt und nicht bestehende, funktionierende Vorsorge durch eine zweite Abgabe entwertet.

- **Ertragsgekoppelte Beitragsbemessung mit wirksamer Untergrenze.** Die Orientierung am Regelbeitrag der Handwerker-Pflichtversicherung beißt bei den schmalen Margen des Gewerbes real spürbar zu. Die Kommission bietet die einkommensbezogene Alternative selbst an, ausdrücklich um eine wirtschaftliche Überlastung jener zu vermeiden, deren Einkünfte deutlich unter der Bezugsgröße liegen. Diese Konzession ist operativ zu machen und darf nicht durch einen Mindestbeitrag hintertrieben werden, der das Pauschalproblem durch die Hintertür wieder einführt. Verlangt wird eine echte, an die Untergrenze des Ertrags gekoppelte Beitragsbemessung mit wirksamem Schutz in Schwachertragsjahren.
- **Rückbindung an die Tarifbindung.** Es ist gesetzlich klarzustellen, dass die Vorsorgepflicht im konzessionierten, tarifgebundenen Gelegenheitsverkehr nicht zur Existenzbelastung werden darf. Wo der Unternehmer den Preis nicht setzen darf, kann er die Beitragslast nicht überwälzen; diese Bindung ist der qualitative Unterschied zum freien Selbständigen und gehört in die Begründung wie in die Ausgestaltung der Regelung. Eine Belastung, die der Staat einem hoheitlich tarifgebundenen Betrieb auferlegt, ist Teil der Auskömmlichkeitsrechnung und nicht von ihr zu trennen.

5 Zusammenfassung

Der VSPV trägt die Grundlinie des Reformpakets mit, fordert aber an drei Stellen Korrekturen. Die kapitalgedeckte Beitragskomponente lehnt der Verband nicht im Prinzip ab; er wendet sich gegen die brüchige Eigentumszuordnung und gegen eine sichere Belastung, der nur eine unbezifferte Kompensationserwartung gegenübersteht. Bei der geringfügigen Beschäftigung lehnt der Verband die Abschaffung des Sonderstatus ab und schlägt als milderes und zielgenaueres Mittel die Beendigung des Renten-Opt-out bei Erhalt der übrigen Privilegierung vor. Die Versicherungspflicht für Selbständige trägt der Verband im Grundsatz mit, macht ihre Tragfähigkeit für das Gewerbe aber von echter Anrechnung bestehender Vorsorge, ertragsgekoppelter Beitragsbemessung und der Rückbindung an die Tarifbindung abhängig. Andernfalls trifft eine im Grundsatz akzeptable Maßnahme auf eine Branche, die bereits unter mehrfacher regulatorischer und fiskalischer Last steht, und wirkt dort nicht als Vorsorge, sondern als verdeckte Substanzabgabe.